

**14. Dezember 2022
Hd**

4. Chemikaliengesetz Änderung Konsequenzen für vorbefüllte Geräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., BTGA und der Fachverband Gebäude-Klima e. V., FGK und seine Mitglieder in der Arbeitsgruppe Raumklimageräte werden zunehmend mit Fragen der Auslegung zum oben genannten Gesetz konfrontiert. Es geht um das Inverkehrbringen von Raumklimageräten, die werksseitig mit Kältemitteln vorbefüllt sind, die aus rechtmäßigen Quoten oder Autorisierungen stammen. Und ob sich aus o. g. Gesetz ergänzende Dokumentationspflichten ableiten lassen.

In der 4. Änderung ChemG vom 11.11.2022 wird in Artikel 1 der § 3 wie folgt ergänzt:

„13. Einrichtung: stationäres oder mobiles technisches System, das gefährliche Stoffe oder Gemische enthält oder zu seinem Funktionieren benötigt, insbesondere Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen, Schaltanlagen oder Brandschutzvorrichtungen, oder in dem gefährliche Stoffe oder Gemische hergestellt oder verwendet werden.

Mit dieser zusätzlichen Definition erscheint folgender Sachverhalt aus unserer Sicht klargestellt.

Der § 12i behandelt Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe 13) mit Verboten gemäß Anhang III der EU 517/2014. Also keine neu in Verkehr gebrachten Einrichtungen (siehe 13) die ordnungsgemäß entsprechend den Quotenzuteilungen in Verkehr gebracht werden und keinen Verboten unterliegen.

Der FGK interpretiert den § 12j ChemG wie folgt:

- Er richtet sich ausschließlich an die Stoffe im Sinne des Artikel 2 Abs. (2) der Verordnung (EU) 517/2014, die in Behältern abgegeben werden.
- Vorbefüllte Anlagen sind im Sinne des § 12j ChemG nicht als Behälter anzusehen, **sondern als Einrichtungen gemäß der neuen Definition (13).**
- Das Inverkehrbringen des Gerätes unterliegt damit nicht dem Zweck der Weitergabe des Kältemittels im Sinne von § 12j und damit auch nicht den in § 12j (2) spezifizierten Pflichten.
- Die im Rahmen der üblichen Dokumentationspflichten geführten Nachweise z. B. auf Basis der Herstellerseriennummern sind ausreichend für eine ordnungsgemäße Nachverfolgung.

Begründung:

§12i gilt ausschließlich für Erzeugnisse und Einrichtungen gemäß Artikel 11 Anhang III der EU 517/2014, also nicht für Klimageräte, die ordnungsgemäß nach aktuell gültiger VO in Verkehr gebracht werden.

§12j gilt ausschließlich für die Stoffe im Sinne des Artikel 2.

Weiterhin unter Verstoß des Artikels 15 Abs. 1 Unterabsatz 2:

Hersteller und Einführer gewährleisten, dass die nach Anhang V berechnete Menge an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die von jedem einzelnen Hersteller und Einführer in Verkehr gebracht wird, ihre jeweils gemäß Artikel 16 Absatz 5 zugewiesene oder gemäß Artikel 18 übertragene Quote nicht überschreitet.

Also für die Stoffe – nicht für die Geräte und Einrichtungen.

Vorbefüllte Klimageräte enthalten Kältemittel, die entweder aus einer Quote oder aus einer Autorisierung eines Quoteninhabers stammen. Die in diesen Geräten enthaltenen Kältemittel sind demnach ordnungsgemäß in Verkehr gebracht. Die Erzeugnisse und Einrichtungen selbst (also die Klimageräte) sind bestimmungsgemäß keine Behälter im Sinne der VO, also nicht zur Weitergabe des Stoffes an sich geeignet.

Definition aus EU 517/2014:

(12) „Behälter“ ein Erzeugnis, das hauptsächlich zur Beförderung oder zur Lagerung fluorierter Treibhausgase bestimmt ist.

Fünfter Abschnitt

Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

§ 17 Verbote und Beschränkungen

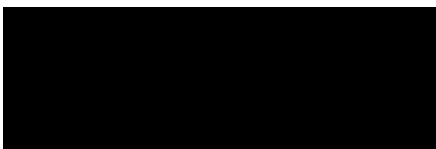
„Einrichtungen“ nach § 3 13. insbesondere Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen unterliegen im Hinblick auf ihre Verwendung und Inverkehrbringung den einschlägigen Verordnungen (Ecodesign, F-Gas, REACH, etc.).

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 17 sollen die Bundesregierung ermächtigen, insbesondere für die oben genannten Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen zusätzliche Verbote und Beschränkungen zu erlassen. Diese stehen wie in Abschnitt (1) ausgeführt unter dem Vorbehalt einer unionsrechtlichen Zulässigkeit.

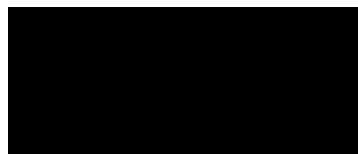
Die neu ergänzte Definition § 1 13. in Verbindung mit § 17 erweckt an dieser Stelle für Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen den Eindruck, dass hier ergänzende Vorschriften möglich oder sogar geplant sind.

Der FGK ist der Meinung, dass die aus heutiger Sicht möglichen Verwendungsbeschränkungen vollumfänglich durch das EU-Recht abgedeckt sind. Die oben genannte Öffnungsklausel ist deshalb für die oben genannten Produkte entbehrlich und widerspricht den Prinzipien des gemeinsamen Marktes.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer BTGA



Technischer Geschäftsführer FGK